



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Richtlinien für die persönliche Schutzausrüstung von Personal im sanitätsdienstlichen Einsatz (Bekleidungsrichtlinien)

Version 2017

Interverband für Rettungswesen IVR

Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist der schweizerische Dachverband der Organisationen, die sich mit der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten befassen; er bezweckt die Förderung und Koordination des schweizerischen Rettungswesens.

Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau: der besseren Lesbarkeit wegen werden nur maskuline Bezeichnungen verwendet. Die femininen Analogie gelten sinngleich.

Die Richtlinien wurden im Auftrag des Vorstandes IVR durch die Qualitätskommission und die Direktion des IVR unter der Leitung von Dr. med. L. Anselmi erstellt.

Der Qualitätskommission Rettungsdienst und der Arbeitsgruppe Bekleidungsrichtlinien gehörten bei der Bearbeitung folgende Personen an:

Matthias Frey, Gerlafingen
Joachim Krump, St. Gallen
Dr. med. Michael Lehmann, Zürich
Dr. med. Luciano Anselmi, Bellinzona
Günter Bildstein, St. Gallen
Martin Haussener, Zürich
Dr. med. Hermann Keller, Muttenz
Beat Hugentobler-Campell, Chur
Dr. med. Thomas von Wyl, Unterseen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1. Schutzkleidung.....	5
1.1 Allgemeine Anforderungen.....	5
1.2 Witterungsschutz.....	5
1.3 Warnschutz.....	5
1.4 Weitere Schutzmassnahmen.....	5
1.5 Kennzeichnung.....	5
2. Kopfschutz.....	6
3. Handschutz.....	6
4. Fusschutz.....	7
5. Hygieneschutzset.....	7
6. Inkraftsetzung.....	7
7. Übergangsbestimmung.....	7
Anhang.....	8
Bezugsquellen.....	8
Übergangsbestimmung.....	8

Vorwort

Vorliegende Richtlinien legen die Minimalanforderungen für die persönliche Schutzausrüstung (Bekleidung) der im Rettungswesen tätigen Personen fest. Sie berücksichtigt die für die Schweiz gültigen Normen, soweit diesen bezüglich Arbeitssicherheit verbindlichen Charakter zukommt. Sie trägt den Sonderrisiken nicht Rechnung, bezieht sich auf alle Beteiligten der Rettungsketten, sowie auf den normalen Alltagseinsatz auf der Strasse - beziehungsweise am Domizil des Patienten - bis hin zum Grossanlass, bei dem auch Aussehen und Tragekomfort eine Rolle spielen.

Sehr oft wird es nur durch Zusatzausrüstungen möglich sein, allen anfallenden Gefahren Rechnung zu tragen. Daher ist grundsätzlich jeder Arbeitgeber verpflichtet, anhand einer Risikoanalyse seines Betriebes, die Gefahren, denen seine Arbeitnehmer gegebenenfalls ausgesetzt sein könnten, zu ermitteln und die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Durch entsprechende Betriebsvorschriften und Kontrollen ist der Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten.

In vorliegender Richtlinie werden die Oberbekleidung, der Kopfschutz, der Handschutz und der Fusschutz definiert. Letzterem kommt auch im Alltag eine ganz besondere Bedeutung zu, da die Mehrheit aller Berufsunfälle auf mangelndes Schuhwerk zurückzuführen ist.

Bei der Beschaffung neuer Bekleidungs- und Schutzausrüstungsteile muss die Konformitätserklärung vorliegen.

Die Richtlinien wurden im Auftrag des Vorstandes des IVR verfasst.

1. Schutzkleidung

Definition: Als Schutzbekleidung gelten Einsatzhose, Einsatzjacke, Einsatzkombi.

Die Normen müssen durch die verschiedenen Kleidungsstücke in Kombination erfüllt werden können.

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Schutzbekleidung bedeckt alle Körperteile, die nicht durch eine separate Schutzvorrichtung geschützt werden (Kopfschutz, Handschutz, Fusschutz).

Sie hat einen möglichst hohen Tragkomfort und erfüllt dabei mindestens folgende Schutzeigenschaften:

1. Mechanischer Schutz (Reiss- und Weiterreisskraft, Scheuerung)
2. Schutz gegen Flammenausbreitung und Funken: Bei der Gefahrenanalyse wird der Faktor „Gefährdung durch Flammen“ als gering eingestuft. Daher ist ein kostenintensiver Flammenschutz bei der Wahl der Gewebe nicht notwendig.

Es wird empfohlen sich an der EN 14116 „Schutz vor Hitze und Flammen“ zu orientieren.

Option: Darum wird die geringste Schutzklasse EN 14116 Schutzklasse 1 als Mindestanforderung definiert (Nach telefonischer Abklärung).

1.2 Witterungsschutz

Die persönliche Schutzausrüstung umfasst Bestandteile, die mindestens Schutz gegen schlechtes Wetter, nach prEN 343, mind. Klasse 2, bieten.

1.3 Warnschutz

Bei Einsätzen entspricht die Bekleidung den Sichtbarkeitsanforderungen nach ISO 20471, Klasse 2. Bei Rettungen im fließenden Verkehr (Geschwindigkeiten über 60 Km/h) ist Klasse 3 zwingend.

Wenn durch die Grundbekleidung keine ausreichende Sichtbarkeit gewährleistet ist, kann dies auch durch entsprechende Warnwesten erfüllt werden.

1.4 Weitere Schutzmassnahmen

Die Anforderungen bezüglich weitergehendem Schutz durch Bekleidung richten sich nach den individuellen Risiken.

1.5 Kennzeichnung

Die Grundbekleidung identifiziert den Träger mindestens durch Namen, Initialen des Vornamens und Funktionsbezeichnung.

Bei Grossanlässen oder Grossereignissen muss die Funktionsbezeichnung klar ersichtlich sein (Verweis auf Richtlinien Grossschadensereignis).

2. Kopfschutz

Ist beim Einsatz eine Gefährdung des Kopfes durch Anstossen oder durch herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände nicht auszuschliessen, muss ein Schutzhelm der die Norm EN16473:2014 (technische Rettung Typ A) erfüllt, getragen werden. Zusätzlich muss der Helm mit Visier und Nackenschutz ergänzt werden können.

- Alternativ kann in der Flugrettung ein Helm der Norm (EN966) eingesetzt werden.

Der Helm ist in der Regel Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung, ansonsten sind bei jedem Einsatz Helme in genügender Anzahl mitzuführen.

3. Handschutz

Beim Handschutz wird unterschieden zwischen Schutz gegen Infektionen und Verletzungen sowie gegen chemische, mechanische und thermische Einwirkungen. Beide müssen den allgemeinen Anforderungen nach EN 420 entsprechen.

Ist bei einem Einsatz ein Kontakt mit Blut, Ausscheidungen sowie mit hautschädigenden Stoffen nicht auszuschliessen, werden medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch nach EN 455 zur Verfügung gestellt.

Weitere Ausführungen sind im Hygienekonzept festzuhalten.

Ist beim Einsatz eine Gefährdung der Hände durch Scherben, Splitter und scharfen Kanten nicht auszuschliessen, werden zusätzliche Handschuhe mit folgenden Eigenschaften getragen:

Die Handschuhe entsprechen den allgemeinen Bedingungen nach EN 388 (mechanische Risiken) und sollen bei folgenden Leistungsstufen mindestens Stufe 3 erfüllen:

- Abriebfestigkeit
- Schnittfestigkeit
- Reissfestigkeit
- Stichfestigkeit

4. Fusschutz

Im Einsatz werden zum Schutz vor Verletzungen durch Umknicken, Ausrutschen, Vertreten und gegen mechanische und chemische Einwirkungen Schuhe mit folgenden Eigenschaften getragen:

- Sicherheitsschuhe nach EN 20345 Klasse S3. mind. über Knöchel reichend.

Rettungsdienste mit regelmässigen Einsätzen im alpinen Gelände und der Notwendigkeit für Steigeisenkompatibilität der Einsatzschuhe, können Bergschuhe einsetzen.

4 Zum Beispiel Prüfung nach SN EN 388

5 Zum Beispiel mit Gütezeichen der bfu «slip stop»

5. Hygieneschutzset

Jeder Mitarbeiter des Einsatzmittels muss auf ein Hygieneschutzset zurückgreifen können.

6. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

7. Übergangsbestimmung

Die Übergangsfrist wird auf zwei Jahre nach Inkraftsetzung festgesetzt.

Anhang

Bezugsquellen

Alle Normen können bei der Schweizerischen Normenvereinigung SNV, Sulzeralle 70, 8404 Winterthur, bezogen werden.

Empfehlungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeitnehmerschutz sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA, Arbeitssicherheit, Postfach, 6002 Luzern erhältlich.

Übergangsbestimmung

Die Übergangsfrist wird auf zwei Jahre nach Inkraftsetzung festgesetzt.

Interverband für Rettungswesen IVR-IAS

Bernastrasse 8

3005 Bern

Telefon: 031 / 320 11 44

E-Mail: info@ivr-ias.ch

Internet: www.ivr-ias.ch www.144.ch

